

Nutzungs- u. Gebührensatzung für die kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Planetal

Gemäß des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16], hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 26.11.2014 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Planetal gelegenen kommunalen Trauerhallen in den Orten Dahnsdorf, Kranepuhl, Locktow, Mörz und Ziezow.
- (2) Sie regelt die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Überlassung der Trauerhallen und erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Trauerhallen eine Gebühr.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der Trauerhallen der Gemeinde Planetal obliegt dem Amt Niemeck, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung stimmt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den Ortsvorstehern ab.

§ 2

Nutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten. Andere Veranstaltungen können in den Räumen nicht abgehalten werden.
- (2) Die Nutzung der Trauerhalle erfolgt durch Bestattungsinstitute oder den jeweiligen Nutzungsberechtigten auf Antrag. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.
- (3) Werden Nutzungsvormerkungen nicht in Anspruch genommen, ist die Friedhofsverwaltung umgehend zu informieren.
- (4) Die Reinigung der Trauerhalle obliegt dem Nutzer. Die Durchführung und Ausrichtung der Bestattungsfeierlichkeiten erfolgt durch die Bestattungsinstitute.

(5) Mit der Überlassung der Trauerhalle im Sinne dieser Satzung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und gegebenenfalls auch gegenüber Dritten durchzusetzen.

§ 3

Räume, Ausstattung bzw. Ordnungsvorschriften

(1) Die vorhandenen Möbel und die vorhandenen Geräte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat sich vor der Nutzung von der Unfallsicherheit zu überzeugen. Nach Gebrauch sind das Mobiliar und die Geräte wieder an den Ausgangsstandort zurückzustellen.

(2) Der Nutzer kann neben den von der Gemeinde eingebrachten Ausstattungsgegenständen eigene Ausstattungsgegenstände verwenden. Die Gemeinde übernimmt für mitgebrachte Gegenstände keine Haftung.

(3) Bauliche Veränderungen an oder in den Räumlichkeiten sind nicht gestattet. Gleiches gilt für die Befestigung von Gegenständen an Wänden, Decken und Fußböden.

(4) Die Räume, das Mobiliar sowie sämtliche Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend zu behandeln.

(5) Die Trauerhalle ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Die Eingangstüren sind wieder abzuschließen. Die Schlüssel sind zurückzugeben.

§ 4

Haftung

(1) Die Nutzung der Trauerhalle geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung entstehen. Ebenfalls übernimmt sie keine Haftung für den Verlust von Wertsachen und anderen Dingen.

(2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Verunreinigungen, Schäden und Verluste an Einrichtungsgegenständen und Geräten haftet der Nutzungsberechtigte. Schäden oder festgestellte Mängel sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- wer den Antrag auf Nutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat
oder
- wer den Auftrag zu einer Leistung im Zusammenhang mit der Nutzung einer Bestattungseinrichtung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührensatz und Maßstab, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Für die Nutzung der Trauerhallen wird je Nutzung eine Gebühr in Höhe von 80,00 EUR erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzung der Trauerhalle.
- (3) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7

Rücktritt vom Nutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, die Nutzung entsprechend dieser Satzung dem Nutzungsberechtigten zu untersagen, wenn die Benutzung der Trauerhalle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren und im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht möglich ist.
- (2) Ebenso kann die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten die Nutzung fristlos untersagen, wenn Verstöße gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung festgestellt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann im Falle einer Nutzungsuntersagung gegenüber der Friedhofsverwaltung keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße von 5,- bis 1.000,- Euro geahndet werden. Für das Verfahren gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 27. 11. 14


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretungssitzung am 26.11.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Planetal über die Nutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Trauerhallen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk –Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 27. 11. 14


Hemmerling
Amtdirektor